

# **Satzungen Vorarlberger Turnerschaft – Landesfachverband für Turnen**

**Vorarlberger Turnerschaft  
Sekretariat  
Goethestraße 1  
6845 Hohenems  
Mail: [office@vts.at](mailto:office@vts.at)**

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen

## **§ 1: Name und Sitz**

Die Vorarlberger Turnerschaft/Landesfachverband für Turnen – im Folgenden VTS-LFT genannt – ist die Landesorganisation des Österreichischen Fachverbandes für Turnen in Vorarlberg.

Der Sitz der VTS-LFT ist der Standort des Sekretariats, derzeit in Hohenems.

## **§ 2: Grundsätze**

Die VTS-LFT ist politisch neutral und überkonfessionell. Mitglied kann jeder Turnverein (bzw. jede Turnsektion eines Sportvereins) werden, der in Vorarlberg seinen Sitz hat und diese Satzungen anerkennt.

Die VTS-LFT ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und daher eine gemeinnützige Vereinigung. Ihre Funktionäre sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3: Zweck der VTS-LFT**

- 1) Der Verband bezweckt die Pflege des allgemeinen Turnens und die Förderung des Leistungssports, insbesondere des Kunstturnens und der Rhythmischen Gymnastik,
- 2) die gemeinsame Vertretung der sportlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Vereine in den Landes- und Bundsorganisationen, bei Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen,
- 3) die Pflege der Völkerverständigung durch Einladungen und Beschickungen entsprechender Veranstaltungen.

## **§ 4: Aufgaben der VTS-LFT**

Zur Erreichung seiner Ziele veranstaltet der Verband

1. Meisterschaften, Turnfeste, Vergleichswettkämpfe, Kunstturntage sowie sonstige nationale und internationale Veranstaltungen

2. Lehrgänge für Lehrwarte, Trainer und Übungsleiter, Bildung von Landeskadern zur Beschickung der Landessportschule
3. und gibt Informationen und Ergebnisse über gedruckte bzw. elektronische Medien heraus.

#### § 5: Mittel der VTS-LFT

Zur Beschaffung der notwendigen Mittel für ihre Aufgaben sind vorgesehen:

1. Mitgliedsbeiträge der Vereine, Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen, Sponsoreneinnahmen, Spenden und sonstige Zuwendungen aus Stiftungen und Vermächtnissen sowie Inseraten in der Verbandszeitung.
2. Subventionen und Förderungsbeiträge anderer Verbände und öffentlicher Körperschaften

#### § 6: Mitgliedschaft

Die VTS-LFT besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied kann ein Verein werden, welcher die Grundsätze gemäß § 2 anerkennt. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Ansuchen an die Verbandsleitung und wird an den Österreichischen Fachverband für Turnen gemeldet.
2. Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende erfolgen. Sie endet durch eine Austrittserklärung bzw. Auflösung und muss dem Verband mindestens einen Monat vorher angezeigt werden. Es sind jedoch noch die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen.
3. Der Verband kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden. Ein Mitgliedsausschluss kann nur durch die Jahreshauptversammlung erfolgen.
4. Ehrenmitglieder: Über Vorschlag der Verbandsleitung kann die Jahreshauptversammlung der VTS-LFT hoch verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern aus Lebenszeit ernennen. Die Ernennung wird in einer Urkunde festgehalten, die dem/der Geehrten ausgefolgt wird.
5. Außerordentliche Mitglieder sind solche Personen/Firmen, die fallweise einen erhöhten Mitgliedsbeitrag leisten, um den Turnsport zu fördern.

#### § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder werden bei der Jahreshauptversammlung durch delegierte mit beschließender Stimme vertreten.
2. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen der VTS-LFT gemäß der Einladung oder Ausschreibung teilzunehmen.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Einhaltung der Verbandssatzungen, Anordnungen und Beschlüsse aller Verbandsorgane verpflichtet. Insbesondere sind die in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge fristgerecht zu erbringen.
4. Die Mitglieder der Verbandsleitung und die Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung eine beratende und beschließende Stimme.

#### § 8: Organe der VTS-LFT

Der Verband verfügt über folgende Organe:

1. die Jahreshauptversammlung, siehe §§ 9, 10, 11
2. die Verbandsleitung, siehe § 12
3. das Präsidium, siehe § 13
4. die Kontrolle (Rechnungsprüfung), siehe § 14
5. das Schiedsgericht, siehe § 15

#### § 9: Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der VTS-LFT. Sie findet jedes Jahr im ersten Jahresdrittel statt und wird von der Verbandsleitung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem von der Verbandsleitung festgelegten Termin schriftlich, per Telefax oder E-Mail.

Die Mitglieder (Vereine) entsenden dazu Delegierte nach folgendem Schlüssel:

Vereine bis	50 Aktivmitglieder	1 Delegierter
Vereine mit	51 bis 100 Aktivmitglieder	2 Delegierte
Vereine mit	101 bis 200 Aktivmitglieder	3 Delegierte
Vereine mit	201 bis 300 Aktivmitglieder	4 Delegierte
Vereine mit	301 und mehr Aktivmitgliedern	5 Delegierte

Jeder Mitgliedsverein wählt seine Delegierten aus der Mitte seiner Mitglieder. Jeder Delegierte muss sein Stimmrecht persönlich ausüben, Stimmenhäufung ist nicht erlaubt.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

#### § 10: Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung

Der Tagesordnung einer ordentlichen Jahreshauptversammlung sind folgende Tagungspunkte vorbehalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
3. Tätigkeitsberichte der Verbandsleitung
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Diskussion über die Berichte lt. Punkt 3 und 4
6. Abstimmung und Erteilung der Entlastung für Kassier und Verbandsleitung
7. Wahlen in die Verbandsorgane §§ 12, 14, 15
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

10. Beschlussfassung über die Anhaltung und Vergabe von Meisterschaften, Turnfesten und sonstigen Veranstaltungen
11. Beschlussfassung über die Verleihung von Ehren-, Leistungsabzeichen des VTS-LFT nach den bestehenden Richtlinien
12. Beschlussfassung über anderweitige Anträge der Verbandsleitung und der Mitglieder
13. Abänderung der Satzungen oder der Verbandsgeschäftsordnung
14. Auflösung der VTS-LFT

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen die Fälle der §6 Abs. c, § 10, Punkt 6, 11, 12, wo eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist. Alle Wahlen können in offener Abstimmung oder über Verlangen geheim und schriftlich erfolgen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung können von der Verbandsleitung und allen ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen spätestens drei Tage vorher im Sekretariat schriftlich eintreffen.

#### § 11: Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn

1. ein Beschluss der Verbandsleitung vorliege
2. von Verlangen von mindestens 12 Mitgliedern (Vereinen) gestellt wird
3. die Rechnungsprüfer einen Antrag stellen
4. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

Die Tagesordnung befasst sich nur mit dem Grund der Einberufung.

#### § 12: Die Verbandsleitung

Die Verbandsleitung besteht aus

1. dem Präsidenten und den Vizepräsidenten
2. dem Schriftführer (Geschäftsführer)
3. dem Finanzreferenten (Kassier)
4. den Fachwarten für Turner, Turnerinnen und Rhythmische Gymnastik sowie sonstiger Fachwarte
5. dem Pressereferenten
6. den Bezirksobleuten
7. zwei bis vier Beiräten, deren Zahl von der Jahreshauptversammlung festzusetzen ist

Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist gestattet. Die Verbandsleitung hat der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten, Anträge einzubringen und alle Beschlüsse durchzuführen bzw. deren Ausführung zu überwachen.

**Der Präsident**, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten, leitet die Jahreshauptversammlungen und alle Sitzungen der Verbandsleitung. Er vertritt die VTS-LFT nach innen und außen, insbesondere bei Gericht und allen Behörden. Er ist

gemeinsam mit dem Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Finanzreferenten (Kassier) zeichnungsberechtigt.

**Der Schriftführer (Geschäftsführer)** führt bei Sitzungen und Versammlungen die Niederschrift über deren Verlauf, er verfasst die Schriftstücke, Beurkundungen und Kundmachungen des Verbandes.

**Der Finanzreferent (Kassier)** besorgt das Inkasso der Einnahmen und die zeitgerechten Auszahlungen/Überweisungen. Er hat über das Finanzwesen Buch zu führen und ist für eine ordentliche Finanzgebarung verantwortlich.

**Die Fachwarte** werden als selbstständige Organisatoren und Betreuer von Spezialprogrammen gewählt.

**Die Beiräte** werden fallweise mit besonderen Aufgaben betraut.

Scheidet aus der Verbandsleitung im Laufe der Funktionsperiode von zwei Jahren ein Mitglied aus, so ist es dem Präsidenten überlassen, bei allfälliger Notwendigkeit dessen Stelle durch Zuwahl oder Kooptierung nachzubesetzen. Scheidet die Hälfte der Verbandsleitung aus, so ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

### § 13: Das Verbandspräsidium

Das Verbandspräsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier. Es wird vom Präsidenten einberufen. Das Verbandspräsidium ist an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden.

### § 14: Die Kontrolle (Rechnungsprüfer)

Die Kontrolle besteht aus zwei sachkundigen Rechnungsprüfern, die von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied der Verbandsleitung sein. Sie erstatten bei der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht, aus dem der Umfang der Prüfung hervorgeht. Sie haben die Pflicht, die Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der Vollständigkeit der Belegsammlung zu prüfen. Dabei müssen beide Rechnungsprüfer und eine sachkundige Auskunftsperson anwesend sein. Eine Wiederwahl für eine zweite Funktionsperiode ist möglich.

### § 15: Schlichtung von Streitigkeiten

In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis – sowohl zwischen der Verbandsleitung und einzelnen ordentlichen Mitgliedern als auch zwischen den Mitgliedern untereinander – entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil zwei Personen als Schiedsrichter vorschlägt. Der Vorsitzende wird vom VTS-LFT-Verbandspräsidium nominiert. Die fünf Mitglieder des Schiedsgerichts sind unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zu bestellen.

Das Schiedsgericht ist nach einer ordnungsgemäßen schriftlichen Einladung bei Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter beschlussfähig. Über die Verhandlungen mit beiderseitiger Anhörung sind schriftliche Aufzeichnungen zu machen, die auch die Begründung für die Entscheidungen enthalten.

Es entscheidet Verbandsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, mit einfacher Mehrheit.

Im Falle eines Rechtsstreites unterbreitet das Schiedsgericht einen Einigungsvorschlag. Wird er nicht angenommen, so ist nach Ablauf von sechs Monaten der Gang zum Gericht offen.

#### § 16: Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung der VTS-LFT kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese außerordentliche Jahreshauptversammlung entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Sollte dies aus welchen Gründen auch immer nicht möglich sein, so soll das nach Abdeckung der Passiva verbleibende finanzielle Vermögen der Landeshypothekenbank in Bregenz zur Verwahrung übergeben werden. Erfolgt nicht innerhalb von fünf Jahren die Gründung eines gleichartig ausgerichteten Landesfachverbandes für Turnen, ist dieses Vermögen dem Vorarlberger Kinderdorf in Bregenz zu übertragen.
3. Das andere Vermögen (Geräte, Hallen, Büroeinrichtung und dergleichen mehr, gemäß Inventarliste) werden der Landesschulbehörde für Turn- und Sportzwecke in den Vorarlberger Pflichtschulen übergeben.
4. Die Verbandsleitung teilt der Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung mit Datum binnen vier Wochen nach Beschlussfassung mit und schlägt zur allfälligen Vermögensabwicklung (Punkt b und c) die Bestellung eines Abwicklers (Liquidators) vor, der die bisherigen Befugnisse der Verbandsleitung übernimmt.
5. Bei einer behördlichen Auflösung ist mit der Aufteilung des Verbandsvermögens analog zu verfahren.

Satzungsänderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 16. März 2006